



Hygienekonzept

Rudergesellschaft Wiking e.V., Berlin

vom 18.01.2022

Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie setzt sich die Rudergesellschaft Wiking e. V. gemäß der Zehnten Änderungsverordnung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vom 14.01.2022 auf ihrem Grundstück folgende Regelungen:

1. **ALLGEMEINES**
2. **RUDERBETRIEB**
3. **UMKLEIDEN UND DUSCHEN**
4. **NUTZUNG DES KRAFTRAUMES UND DES ERGOMETERRAUMES**
5. **AUSNAHMEN / BESONDERHEITEN**
6. **ÖKONOMIE**

1. Allgemeines

- a) Bei Anzeichen von Erkältungssymptomen ist das Betreten und der Aufenthalt des Vereinsgeländes zu vermeiden.
- b) Nach Kontakt zu positiv getesteten Personen, ist das Betreten des Vereinsgeländes untersagt. Es ist eine 14-tägige Inkubationszeit abzuwarten oder ein negativer Test auf Sars-Cov2 beizubringen.
- c) Die generellen Hygieneregeln sind stets einzuhalten. Dazu zählen häufiges Händewaschen mit einer Dauer von mindestens dreißig Sekunden, kein „Abklatschen“ bei Begrüßung und Verabschiedung,



Vermeidung von Berührungen mit den Händen im Gesicht, sowie Husten und Niesen in die Armbeuge.

- d) Die Nutzung des Innenbereichs des Bootshauses der RG Wiking ist nur unter 2G-Bedingungen gestattet. Das heißt den Innenbereich der RG Wiking betreten, dürfen nur Personen, die vor mehr als 14 Tagen vollständig gegen Covid-19 geimpft oder vor weniger als 3 Monaten von Covid-19 genesen sind. Darüber ist ein Nachweis mitzuführen. Ausgenommen von diesem Punkt sind unter 18-jährige Personen und diejenigen, die eine Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können. Diese Mitglieder können alternativ zu Impf- oder Genesenennachweis mit einem negativen, tagesaktuellen Test oder – wenn sie regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden und einen gültigen Schülerausweis mit sich führen – den Innenbereich betreten.
- e) Alle Ruderfahrten sind mit Teilnehmern, Datum und Uhrzeit im Fahrtenbuch festzuhalten.
- f) Ebenso ist die Anwesenheit auf dem Vereinsgelände zu dokumentieren, damit im Fall eines Infektionsverdachts eine sofortige, lückenlose Nachverfolgung der Kontakte gewährleistet werden kann.
- Dazu befindet sich eine entsprechende Liste im Eingangsbereich des Bootshauses, die bei jedem Aufenthalt im Verein vollständig auszufüllen ist. Darüber hinaus befindet sich eine weitere, gesondert für den Besuch der Gastronomie auszufüllende, Liste im dortigen Eingangsbereich auf dem Tresen.
 - Alternativ kann die Registrierung auch per Smartphone und die App *e-guest* durch Scannen des am Eingang ausgehängten Barcodes erfolgen.



- g) Die Desinfektionsspender im Eingangsbereich, in den Hallen und in den Toiletten sind beim Eintreffen im Verein zu benutzen und die Hände damit gründlich zu desinfizieren.
- h) Im gesamten Innenbereich des Bootshauses ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur abgesetzt werden zum Duschen, bei der unmittelbaren Sportausübung sowie bei der Gastronomie am Tisch sitzend.
- i) Sport darf allein oder in Gruppen betrieben werden. Dabei gelten die in 2. aufgeführten Bedingungen für das Rudern in Mannschaftsbooten.
- j) Das RKI beschreibt Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Den hiervon betroffenen Personen wird empfohlen, diese Informationen und Hilfestellungen zu berücksichtigen.

2. Ruderbetrieb

- a) Gerudert werden darf im Einer oder in Mannschaftsbooten.
- b) Kann beim Rudern in Mannschaftsbooten der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, so gilt die 3G-Regel, d.h. alle Sportlerinnen und Sportler müssen vor mehr als 14 Tagen vollständig gegen Covid-19 geimpft oder vor weniger als 3 Monaten von Covid-19 genesen oder vor weniger als 24 Stunden negativ auf Covid-19 getestet werden sein. Darüber ist auf Anfrage ein Nachweis vorzulegen.
- c) Nach dem Sport sind zuerst die Hände erneut zu desinfizieren. Alle Griffstellen sind mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.



3. Umkleiden und Duschen

- a) Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist nur Personen erlaubt, die die 2G-Bedingungen erfüllen, siehe Punkt 1.d).

4. Nutzung des Krafraumes und des Ergometerraumes

- a) Die Nutzung des Krafraumes und des Ergometerraumes ist nur Personen erlaubt, die die 2G-plus-Bedingungen erfüllen. D.h. alle Sportlerinnen und Sportler müssen vor mehr als 14 Tagen vollständig gegen Covid-19 geimpft oder vor weniger als 3 Monaten von Covid-19 genesen und außerdem vor weniger als 24 Stunden negativ auf Covid-19 getestet worden sein. Eine Ausnahme von dieser Testpflicht besteht für Personen die eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) erhalten haben. Der Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung spielt dabei keine Rolle. Die Hände sind vor dem Betreten des Krafraumes und des Ergometerraumes an den Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- b) Eine Mund-Nasenbedeckung ist stets zu tragen und darf nur bei der jeweiligen Übung und zum Trinken abgenommen werden.
- c) Griffstellen an den Geräten, den Fahrrädern und Ergometern, sowie die Gewichtscheiben, sind vor und nach jeder Nutzung mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- d) Eine Durchlüftung der Räume muss sichergestellt sein. Dazu zählt, dass alle Fenster während der Nutzung offengehalten und nach Beendigung des Trainings wieder vollständig verschlossen werden müssen.

5. Ausnahmen und Besonderheiten

Den Personen, die durch diese Regelung vom Sport in den Innenräumen ausgeschlossen sind, bieten wir an, dass Ergometer auf dem Bootsplatz genutzt werden können.



6. Ökonomie

Das Betreten des Innenbereichs der Ökonomie ist nur Personen erlaubt, die die 2G-plus-Bedingungen erfüllen. D.h. diese Personen müssen vor mehr als 14 Tagen vollständig gegen Covid-19 geimpft oder vor weniger als 3 Monaten von Covid-19 genesen und außerdem vor weniger als 24 Stunden negativ auf Covid-19 getestet worden sein. Eine Ausnahme von dieser Testpflicht besteht für Personen die eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) erhalten haben. Der Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung spielt dabei keine Rolle. Für die Ökonomie gelten darüber hinaus die allgemeinen Regelungen für das Gaststättengewerbe gemäß Infektionsschutzverordnung und die des separat ausgehängten Hygienekonzeptes für die Ökonomie.

Der Vorstand der Rudergesellschaft Wiking e.V.

Matthias Herrmann, Wolfram Miller, Eberhard Schoop, Martin Hasse